

RS OGH 1993/3/30 11Os54/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1993

Norm

StPO §193 Abs6

Rechtssatz

Bei der an besondere Voraussetzungen geknüpften Haft nach § 193 Abs 6 StPO muß die Untersuchungshaft bereits beendet worden und ihre zulässige Höchstdauer abgelaufen sein. Mag auch der Dringlichkeit des Tatverdächtigen und der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 193 Abs 2 StPO aus der Sicht des § 193 Abs 6 StPO weiterhin ungeschmälerte Bedeutung zukommen, so reicht allerdings das (bloße) Fortbestehen der bereits bis dahin dem Haftgrund der Fluchtgefahr zugrunde gelegten Tatsachen zur Haftbegründung nach der letzterwähnten Bestimmung nicht hin.

Entscheidungstexte

- 11 Os 54/93
Entscheidungstext OGH 30.03.1993 11 Os 54/93
Veröff: EvBl 1993/116 S 460

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098057

Dokumentnummer

JJR_19930330_OGH0002_0110OS00054_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at